

**Richtlinie**

**für die Ausschreibung des Wissenschaftspreises 2015**

Mit dem Wissenschaftspreis werden entweder ein wissenschaftliches Gesamtwerk, eine wissenschaftliche Publikation bzw. eine Dissertation, deren akademisches Verfahren abgeschlossen ist, gewürdigt.

**Grundsätze des Ausschreibungsverfahrens**

1. Jury

Die gemäß § 3 Abs.1 der Stiftungssatzung eingesetzte Jury unterbreitet dem Stiftungskuratorium die Vorschläge für den Wissenschaftspreis. Sie wählt eine Vor-sitzende/einen Vorsitzenden, die/der die Arbeiten zu koordinieren hat.

2. Einberufung der Sitzungen

Die Jury wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zu ihren Sitzungen einberufen. Von der Einberufung der Jury sind seine Mitglieder vier Wochen vor der Sitzung nach vorheriger Terminvereinbarung mit allen Jurymitgliedern per E-Mail zu verständigen.

3. Beschlusserfordernisse

Die Jury ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende und die Hälfte der Jurymitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse einstimmig.

4. Vertraulichkeit

Die Beratungen der Jury sowie die eingereichten Bewerbungen sind vertraulich.

5. Preisgeld

Der Wissenschaftspreis ist mit 15.000 Euro dotiert und kann an maximal 3 Bewerberinnen/Bewerber vergeben werden.

6. Sekretariat

Das Sekretariat der Jury bildet die Geschäftsführerin der Stiftung. Es übernimmt alle im Zusammenhang mit den Sitzungen notwendigen Vorbereitungen und verfasst ein Protokoll über die Jurysitzungen.

7. Ausschreibung

Die Ausschreibung des Wissenschaftspreises erfolgt auf der Grundlage der Vorschläge der Jury durch die Vorsitzende des Stiftungskuratoriums nach Beschlussfassung im Kuratorium. Diese soll durch die Parlamentskorrespondenz, auf dem Webangebot des Parlaments, durch den ORF und weitere geeignete Medien veröffentlicht werden.

8. Bewerbungsfrist

Bewerbungen sind bis zum 31. März 2015 (Poststempel) einzureichen.

9. Bewerbungen

Anträge sind an die Jury der Margaretha Lupac – Stiftung für Parlamentarismus und Demo­kratie, per Adresse Parlament, Dr. Karl Renner – Ring 3, 1017 Wien, zu richten.

Der Bewerbung ist neben der eingereichten Publikation/Dissertation, ein Lebenslauf anzuschließen. Ferner sind in zweifacher Ausfertigung das Abstract der wissenschaftlichen Arbeit und allenfalls eine Publikationsliste zu übermitteln. Die vorgelegte Publikation/Dissertation soll nicht älter als 3 Jahre sein.

Einreichungen von Organisationen / Institutionen mit Sitz im In- bzw. Ausland haben darüber hinaus eine genaue Beschreibung der Organisationsstruktur, des Organisationsziels bzw. des Organisationszwecks und eine Liste der in den letzten 3 Jahren durchgeführten Projekte zu enthalten.

Anträge, die die Auszeichnung einer Person für ihr wissenschaftliches Gesamtwerk zum Inhalt haben, sind mit einer Begründung in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

10. Verfahren

Die an die Margaretha Lupac – Stiftung für Parlamentarismus und Demokratie gerichteten Anträge um Zuerkennung eines Wissenschaftspreises sind einschließlich aller eingereichten Unterlagen vom Sekretariat dem Vorsitzenden der Jury zu übergeben. Der Vorsitzende weist die Einreichungen an die einzelnen Jurymitglieder zur Begutachtung zu. Im Fall einer persönlichen Befangenheit kann ein Jurymitglied die Begutachtung einer Zuteilung ablehnen.

Spätestens zwei Wochen vor jeder Jurysitzung ist allen Jurymitgliedern eine Liste sämtlicher, zu behandelnder Anträge zu übersenden. Jedes Mitglied hat das Recht, Einblick in die nicht von ihr/ihm begutachteten Anträge und die jeweiligen Unterlagen zu nehmen.

Die Begutachtung durch die Jurymitglieder erfolgt schriftlich.

11. Reihung der Kandidatinnen/Kandidaten

Die Mitglieder der Jury können dem Kuratorium bis zu drei Kandidatinnen/Kandidaten vorschlagen und eine Reihung vornehmen.

Die in der Jurysitzung beschlossenen Vorschläge über die Verleihung des Wissenschaftspreises sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten, das von den Jurymitgliedern nach Überprüfung zu unterzeichnen und unverzüglich an die Vorsitzende des Stiftungskuratoriums weiterzuleiten ist.

Das Vorschlagsrecht für die Verleihung des Wissenschaftspreises der vom Stiftungskura­torium eingesetzten ehrenamtlichen Fachjury unterliegt keinerlei Einschränkungen.

12. Entscheidung durch das Kuratorium

Auf der Basis der Vorschläge der Jury trifft das Kuratorium seine Entscheidung über die Preisträgerin/den Preisträger. Die Kuratoriumsmitglieder können nach der Entscheidung durch die Jury bei der Geschäftsführerin Einsicht in die Bewerbungen nehmen. Die an das Kuratorium übermittelten Unterlagen sind vertraulich.

13. Beschlussfähigkeit des Kuratoriums

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Vorsitzende sowie die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder anwesend sind. Die Kuratoriumsmitglieder gemäß § 6 Abs.1 können sich durch ein anderes Kuratoriumsmitglied vertreten lassen. Für einen Beschluss ist Mehrstimmigkeit erforderlich.

14. Ausschluss des Rechtswegs

Die Teilnahme an der Ausschreibung erfolgt unter Ausschluss des Rechtswegs. Die Information der Wettbewerbsteilnehmer erfolgt schriftlich.

15. Verleihung

Die Übergabe des Wissenschaftspreises erfolgt im Rahmen eines Festaktes im Parlament durch die Jurymitglieder.